

d'Hist. et de Philol., 2^e sér., 38^e fasc.). Louvain, Bibl. de l'Université, Paris, Sirey 1936; XVI, 400 S. — Die Eigenart des Buches und sein Interesse für die Leser dieser Zs. beruhen auf der ausgedehnten kritischen Arbeit, die es den Quellen für die kirchliche Gesetzgebung des fränkischen Reiches widmet. Der Verf. hat sich bei dieser Arbeit nicht mit der Heranziehung der Literatur begnügt, sondern in weitem Ausmaß Handschriftenstudien getrieben. Ihr Ergebnis ist eine Fülle von Einzelbemerkungen zu den Kapitularien und zu den „capitula episcoporum“, von denen außerdem mehrere in Neueditionen und eines (aus einer Hs. von Desoul des 10. Jh.s) in Erstedition geboten werden. Für die Kritik der Konzilien fällt dagegen wenig ab; deren Ausgabe in den MG. ist eben, anders als leider die Ausgabe der Kapitularien, im wesentlichen voll gelungen. Für die Kapitularien und die „capitula episcoporum“ des behandelten Zeitraums aber muß das Buch nunmehr ständig herangezogen werden. Daß noch vielfach Einwände gegen seine Aufstellungen möglich sind, darf nicht die Anerkennung schmälern, die man seiner Arbeit an den Quellen zollen muß. Neben den quellenkritischen Ergebnissen tritt die übrige Leistung etwas zurück. Sowohl die ausführliche Darstellung des Inhalts der fränkischen Kirchengesetzgebung wie die Würdigung ihrer rechtlichen Art und Tragweite leiden unter dem allzu engen Anschluß an die chronologische Ordnung, der in diesem Fall einen Verzicht auf die Vermittlung einer eigentlichen geschichtlichen Anschauung bedeutet. Indes scheint dieser Verzicht, wie man besonders aus dem rein geschichtlich nicht berechtigten Abbrechen mit dem Tod Karls d. Großen schließen darf, gewollt zu sein; er bringt immerhin den Vorteil mit sich, daß diese Teile des Buches nunmehr für die rasche Unterrichtung über ein einzelnes Konzilsdekret oder Kapitular sehr nützlich sind. Im ganzen ist das Buch in den angedeuteten Grenzen eine sehr verdienstliche Leistung: es bietet für die Tatsachenforschung auf einem Feld, das gerade in dieser Hinsicht schon sehr durchpflügt ist, neue und wichtige Beiträge.

Braunsberg, Ostpr.

Hans Barion.

C. E. Stevens, *Gildas and the Civitates of Britain*, Engl. hist. rev. 52 (1937), 193—203. — Es wird die Frage behandelt, wie es mit den 28 civitates steht, die Gildas im 3. Kap. ohne Namen als vorhanden erwähnt. Mindestens 14, höchstens 18 Namen von solchen glaubt der Verf. nach eindringlichen Quellenvergleichen belegen zu können. Er nimmt an, daß Gildas eine schriftliche Quelle benutzt hat, und zwar eine Art „Notitia Britanniarum“, nach dem Beispiel der uns erhaltenen „Notitia Galliarum“. U. Gm.

H. Schreiber, *Beda Venerabilis und die mittelalterliche Bildung*, Stud. u. Mitt. 3. Gesch. d. Ben. Ord. 55 (1937), 1—14. — Der Auf-